



Beitragsordnung des Sportverein Niederau 1891 e.V.

1. Alle Mitglieder müssen die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankkonto und Abteilungszugehörigkeit. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - 2.1 Mitgliedsbeitrag an den SV Niederau 1891 e.V.
 - 2.2 Aufnahmebeiträge und Umlagen, soweit diese gemäß Satzung erhoben werden
 - 2.3 Zusatzbeiträge an die Abteilungen, denen das Mitglied angehört, soweit diese von den Abteilungen erhoben werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig.
4. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden per Lastschrift abgebucht bzw. von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen. Neue Mitglieder werden nur mit Erteilung einer Einzugsermächtigung in den Verein aufgenommen.
6. Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins anerkannt.
7. Bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt im 2. Halbjahr die Hälfte.
8. Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages ist das Datum des Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist spätestens drei Wochen nach Aufnahme der sportlichen Betätigung zu stellen.
9. Säumige Mitglieder sind ab 1. April eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Adresse gemahnt.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
 - 11.1 Mitgliedsbeitrag (voller Jahresbeitrag)
 - 11.2 Umlagen
 - 11.3 Sonstige Forderungen gemäß Beitragsordnung
 - 11.4 Zusatzbeiträge an die Abteilungen (soweit diese erhoben werden).

SV NIEDERAU 1891 e.V.



12. Mitglieder, die für den Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen auf der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilungen an das Mitglied erfüllt sind.

Die Freigabe wird erteilt vom

- Vorstand oder
- von Personen, die dazu vom Vorstand ermächtigt sind.

13. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

13.1 Beitragsstaffelung:

1.	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	50,- € pro Jahr
2.	Erwachsene	110,- € pro Jahr
3.	Familienbeitrag	150,- € pro Jahr
4.	Fördermitglied (passives Mitglied)	20,- € pro Jahr
5.	Aufnahmebeitrag	25,- € (einmalig)

13.2 Der Familienbeitrag gilt für in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

13.3 In Sonderfällen kann Beitragsermäßigung beantragt werden, der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.

13.4 Bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung entscheidet der Hauptausschuss über den Vereinsausschluss des säumigen Mitglieds - siehe Satzung, § 7, Punkt 2.e).

14. Diese Beitragsordnung gilt entsprechend auch für Abteilungen.

15. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.06.2012 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Die alte Beitragsordnung vom 16.04.1994 tritt mit Wirkung vom 31.12.2012 außer Kraft.

Niederau, den 26.06.2012

Der Vorstand des SV Niederau 1891 e.V.